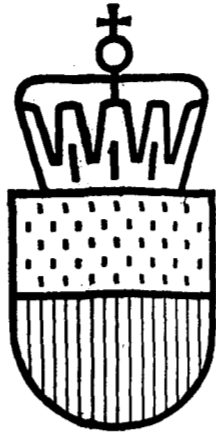


Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 2 21 43, Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Telefon (075) 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 10 Rp. 25 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.
Uebrigtes Ausland 15 Rp. 33 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 21 43. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG. St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ Vaduz - Donnerstag, 6. Juni 1963

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

97. Jahrgang — Nr. 84

Die Landtagssitzung vom Dienstag:

Gesetzesvorlagen über Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes und des Steuergesetzes vom Landtag einstimmig genehmigt

Zum zweiten Mal innerhalb von 8 Tagen trat der Landtag am vergangenen Dienstag nachmittag zusammen. Nach einer Konferenzsitzung eröffnete Landtagspräsident Dr. Martin Risch um zirka 15.50 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bevor der Landtag auf die Tagesordnung einging ersuchte der Präsident die Herren Abgeordneten sich zum Gedenken an den Heiligen Vater zu erheben.

Der Landtagspräsident führte aus, dass mit Papst Johannes XXIII. wohl eine der markantesten und bedeutungsvollsten Persönlichkeiten von dieser Welt geschieden sei. Wenn die Nachricht vom Tode auch nicht unerwartet gekommen sei, habe sie doch Trauer in der ganzen Welt und bei der ganzen Christenheit hervorgerufen. Der Landtagspräsident schloss seine Ausführungen mit dem Wunsche, Gott möge dem Heimgegangenen sein grosses Wirken auf dieser Welt vergelten.

Nach diesem kurzen Gedenken ging der Landtag zur Tagesordnung über, wobei als erster Punkt die

zweite Lesung der Gesetzesabänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes und des Steuergesetzes

behandelt wurde. An Hand des Kommissionsberichtes wurden 2 Abänderungen der beiden Gesetzesvorlagen beantragt:

Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des PGR

Artikel 2 dieser Gesetzesvorlage soll folgende neue Fassung erhalten:

Nach Artikel 130 des Personen- und Gesellschaftsrechtes vom 20. Januar 1926 wird ein Artikel 180a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss seinen Wohnsitz (Artikel 32) in Liechtenstein haben.

Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Steuergesetzes

Artikel 3 dieser Gesetzesvorlage soll folgende neue Fassung erhalten:

Artikel 84 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 erhält folgende neue Fassung:

Im Oeffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen, die in Liechtenstein nur ihren Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros haben und hier keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben, sind von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit. Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1/100 vom einbezahlten Kapital bzw. im Unternehmen investierten Vermögen und von den offenen und stillen Reserven zu entrichten.

Nach der bisher vorgeschlagenen Fassung des Artikels 180a PGR war für den Fall, dass nur ein Mitglied der Verwaltung seinen Wohnsitz in Liechtenstein hat, Einzelvertretungsbefugnis vorgeschrieben. Diese Regelung wurde insofern geändert, als nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung des Artikels 180a PGR auch in diesem Fall Kollektivzeichnungsrecht genügt. An der Haftbarkeit ändert sich insofern nichts, als durch eine Aenderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege positivrechtlich bestimmt werden soll, dass die Verantwortlichkeit des einzelnen vertretungsbefugten Organes ohne Rücksicht auf die Art des Zeichnungsrechtes besteht.

Die Aenderung der Steuergesetzesvorlage (Artikel 3) wurde deshalb vorgenommen, weil hinterlegte Stiftungen nach den heute schon geltenden Bestimmungen des PGR keine kommerzielle Tätigkeit ausüben können und deshalb nicht geeignet sind, als Sitzgesellschaften, die ja eindeutig kommerziellen Charakter haben, behandelt zu werden.

Nachdem die Abänderungsvorschläge der Kommission unterbreitet wurden, gab Regierungschef Dr. Gerard Batliner erneut eine Er-

klärung zu den neuen Gesetzesänderungen ab. Der Regierungschef führte u.a. aus, dass die Bestimmung, dass wenigstens ein Verwaltungsratsmitglied seinen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein habe, eine Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege bedinge und im Regierungsantrag folgendermassen begründet wird:

Nach Artikel 139, Abs. 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LGV) sind bei Verbandspersonen die satzungsmässig berufenen Vertreter verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die Frage, ob für die Verantwortlichkeit des einzelnen Organs Einzelzeichnungsrecht notwendig ist, ist nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen offen, jedoch genügt nach der anerkannten Lehre auch bisher schon Kollektivzeichnungsrecht, um verwaltungsstrafrechtlich haftbar gemacht werden zu können. Mit der neuen Fassung des Artikels 139, Abs. 4 LVG wird diese Frage gelöst, indem bestimmt wird, dass die Verantwortlichkeit jedes einzelnen vertretungsbefugten Organs ohne Rücksicht auf die Art des Zeichnungsrechtes und auf die Zahl der vertretungsbefugten Organe besteht. Das einzelne vertretungsbefugte Organ kann sich also der Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, dass es auf sein blosses Kollektivzeichnungsrecht verweist oder geltend macht, dass noch andere vertretungsbefugte Organe vorhanden sind. Diese Klarstellung drängte sich insbesondere im Zusammenhang mit der Abänderung der Regierungsvorlage betreffend PGR (siehe Volksblatt vom Samstag, 1. Juni) auf.

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom 21. April 1922

Artikel 139, Abs. 4, des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom 21. April 1922 erhält folgende neue Fassung:

Bei Verbandspersonen sind die satzungsgemäss zur Vertretung nach aussen berufenen Organe verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die Verantwortlichkeit des einzelnen vertretungsbefugten Organs besteht ohne Rücksicht auf die Art des Zeichnungsrechtes (Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht) und die Zahl der vertretungsbefugten Organe. Für die über ihre Organe verhängten Geldstrafen und Verfahrenskosten haften die Verbandspersonen zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

Hierauf erhob der Landtag sowohl die vorgeschlagene Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes, des Steuerrechtes und die Gesetzesänderung betreffend das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege einstimmig zum Gesetz.

In der Folge gewährte der Landtag einen Nachtragskredit für die Verwaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 1963, der für Gehälter und sonstige Verwaltungsauslagen bewilligt wurde. Zum Abschluss der Sitzung hatte sich der Landtag noch mit einem Nachtragskredit von Fr. 30 000.— für die Durchführung einer Nach-Ausmerzaktion zu beschäftigen. Aus dem Antrag der Regierung geht folgendes hervor:

«Die Regierung befasste sich am 25. April/25. Mai 1963 mit dieser Angelegenheit und kam zur Auffassung, dass es notwendig sei, im Frühling noch eine Nachausmerzaktion durchzuführen. Bei der ersten Durchführung hat es sich gezeigt, dass ein gewisses Misstrauen der Bauernschaft, die unwirtschaftlichen Tiere abzugeben, vorlag.

Es lag ursprünglich in der Absicht der Regierung, die Ausmerzaktion abzuschliessen. Nachdem jedoch neue Anmeldungen zur Ausmerzaktion eingingen, wird es notwendig sein, den Termin zu verlängern und eine Nachausmerzaktion als Abschluss der ursprünglichen Aktion durchzuführen. Es darf noch darauf hingewiesen werden, dass in der st. gallischen Nachbarschaft die Ausmerzaktion in Abständen von 2 Monaten jeweils wiederholt wird. Für den Abschluss dieser Ausmerzaktion ist mit einem finanziellen Aufwand von zirka Fr. 30 000.— zu rechnen.»

Der Abgeordnete Georg Oehri regte in einem anschliessenden Votum an, man sollte die St. Galler Verordnung auch für unser Land übernehmen. Die Anregung wurde von Regierungschef Dr. Batliner zur Kenntnis genommen.

Um zirka 16.25 schloss Landtagspräsident Dr. Martin Risch die öffentliche Sitzung, an der von der Fortschrittlichen Bürgerpartei die Herren Abgeordneten Dr. Ernst Büchel, Franz Josef Schurti, Stefan Wächter, Leo Gerner, Meinrad Ospelt und Hans Gassner und von der Vaterländischen Union die Herren Abgeordneten Dr. Otto Schädler, Dr. Alois Vogt, Paul Oehri, Alois Oehri, Johann Beck, Roman Gassner und Dr. Franz Nägele teilgenommen hatten.



Zur Erinnerung an Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII.

Unser Bild zeigt Seine Durchlaucht Fürst Franz Josef II. und Fürstin Gina anlässlich des offiziellen Staatsbesuches am 8. Oktober 1960 im Vatikan. Mit dem apostolischen Segen für Fürstentum, Land und Volk Liechtensteins, entliess damals der hl. Vater das Durchlauchtigste Fürstentum.



Die Ueberreichung des Karls-Preises an S. D. Fürst Franz Josef II.

Anlässlich des Sudetendeutschen Tages, der über das vergangene Wochenende in Stuttgart stattfand, überreichte der Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft Bundesminister Seeböhm S. D. dem Landesfürsten den Europäischen Karlspreis. Der Durchlauchtigste Landesfürst wurde anlässlich seines 25-jährigen Regierungsjubiläums für seine Verdienste um das Weltflüchtlingswesen geehrt. Ein Bericht über die feierliche Ueberreichung des Preises folgt in der Samstagausgabe.